Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 23 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 4 Fruftidor VIII.

Einladuna.

Der gesetzgedende Rath hat eine aus den Bürgern Ruhn, Luthi, Usteri, Fügli, Carrard, Roch und Luthard bestehende Constitutionscommission niedergesezt und ihr den Austrag ertheilt, eine neue Landesverfassung für Helvetien zu entwerfen, die nachdem sie der gesetzgebende Rath wird gutgeheissen haben, der helvetischen Nation zur Annahme oder Verwerffung soll vorgelegt werden.

Die Commission wird diese Arbeit zwar mit all' ber Beschleunigung, welche bie Wichtigkeit bes Gegenstandes gestatten fann, zu Stande zu bringen, und dadurch den Uebergang zu einer festern Ordnung der Dinge, so viel von ihr abhängt, zu befordern bemuht fenn; allein sie ist tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß fie ihrem groffen Auftrag und der dadurch über. nommenen Pflicht nur aletann ein Genuge zu leiften im Stande seyn wird, wann sie als Organ bes aufgeklärten Theiles der Nation erscheinen und einen Verfassungkentwurf vorschlagen kann, der dakienige enthält, mas burch das Machbenken und die Drufung der einsichtsvollsten Burger als bas Beste ift anerkannt worden. Gie ladet befnahen die helvetischen Burger ein, ihr so beschleunigt wie möglich, ihre Gedanken, Vorschläge und Wünsche, welche auf die neue Landesverfassung überhaupt sowohl, als ihre einzelnen Theile, besonders das Richterliche und Verwaltungs, Kach Bezug baben, mitzntheilen: fie wird dem Butrauen derfelben, durch die gewissenhafteste und forgfattigfte Benutung aller Einsendungen, zu entsprechen fich angelegen senn laffen: mas bereits zu Anfang Diefes Jahrs, der Constitutionscommission des ehmaligen Senates eingefandt ward, ift in den Sanden der neuen Commission und wird von dieser nicht vernachläßigt werden.

Alles, was man an die Commission senden will, wird mit der Adresse versehen: An den Prass. denten des gesetzgebenden Raths, für die Constitutions. Commission.

Bern, 21. August 1800.

Namens der Commission,

Vollzieh ung srath. Beschluß vom 20. August.

Nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichts seines Finanzministers und des Oberwardeins der helves tischen Müngstätten über die in der Republik im Umslauf sich befindenden Neuenburger "Bagen, halben Baten und Kreuzer.

Erwägend, daß durch das Gefet vom 23. Heus monat 1799 der Umlauf aller fremden Munge unter zwen Bagen und funf Rappen ganglich verboten;

Erwägend, daß der Umlauf der Neuenburger-Bagen, halben Bagen und Kreuzer in der helvetischen Republik sowohl dem Staat als den Partikularen, wegen ihrem schlechten Gehalt nachtheilig ist —

beschließt:

- 1. Der Umlauf ber Neuenburger Bagen, halben Bagen und Kreuger ift vom kunftigen ersten Rovember an, ganglich verboten.
- 2. Wenn ein Einnehmer von Staatseinkunften an eine öffentliche Casse eine Zahlung entrichtet, und uncer dem Gelde Neuenburger. Munze sich befindet, so ist der Empfänger ben seiner Pflicht vers bunden, diese verbotene Munze dem Agent der Gemeinde einzuhändigen, und demselben anzuzeigen, von wem solche eingegangen.
- 3. Der Agent, welchem von dieser verbotenen Munge

eingehandiget wird, ist verpflichtet, solche dem Regierungsstatthalter des Cantons zukommen zu lassen, und demselben den Namen desjenigen, welcher gegenwärtiges Berbot übertreten, bekannt zu machen.

- 4. Die Regierungkstatthalter, welchen von dieser verbotenen Munze sollte eingefandt werden, werden solche dem Oberwardein der helvetischen Munzstätten zusenden, den liebertreter dann dieses Verbots für das erstemal mit einem Verweis zur Erfüllung seiner Pflicht ermahnen; ben wiederholter Uebertretung aber von dem Uebertreter eine Buße von fünf Franken beziehen.
- 4. Gegenwärtiger Beschluß foll gedruckt und zu jedermanns Berhalt bekannt gemacht werden.

Gesetzgebender Rath, 19. August. (Fortschung.)

27. Das Musikantencorps von Rubonne und La Benage im Leman verlangt zu wissen, warum es feinen Abschied erhalten habe.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen. Mur et berichtet über folgende Petitionen.

- 28. Verschiedene Burger von Latour de Penlz, im Leman, fodern daß das Holz so von der Rhone in den See geschwemmt wird, wie bishin von jedem der es auffängt könne benuzt werden. Die Verweising an die Poliz. Com. wird beschlossen.
- 29 bis 33. 5 Petitionen von Laufanne u. a. Gemeinden aus dem Leman, begehren daß die christliche Religion als Nationalreligion angesehen und Sittengerichte eingeführt werden.

Die Berweifung an Die Unterrichtscommission wird beschloffen.

34. Eine unehliche Tochter Magd. Ruchonet v. St. Saphorin im Lem an, wunscht ihre Eltern erben zu können.

Die Verweisung an die Civilcommision wird be-

Die Polizen commission wunscht, daß fie burch zwen neue Mitglieder verftarkt werde. Diesem Verlangen wird entsprochen, und die B. Gmur u. Egg von Rucken ihr bengeordnet.

Die Abfassung zwener Decrete die die Ratisstationverschiedener verkanster Nationalguter im Distr. Dornach, E. Golothurn enthalten (S. S. 468.), wird augenommen.

Gesetzgebender Rath, 20. August.

Prafident : Butbi.

Vonflue im Namen der Militarcomnission rath den Beschluß des ehmaligen groffen Raths über die Kriegszucht: Kriegs, und Revisionsrathe zu verwersen, und das Gesetz über diesen Gegenstand ganz neu umarbeiten zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Auf den Antrag Carmintrans im Namen der Commission des öffentlichen Unterrichts, wird dem Bollz. Rath der verlangte neue Credit von 6000 Fr. für das Ministerium der Kunste und Wissenschaften bewilligt.

Finsler im Namen der Revisionscommission schlägt die Ernennung einer besondern Commission vor, um einem an den ehm. gr. Nath geschehenen Ansuchen zu entsprechen wegen sestzusetzender Grundsätze über das Concurbrechen wegen sestzusetzender Grundsätze über das Concurbrechen wegen festzusetzender Grundsätze über das Concurbrechen wegen festzusetzender Brundsätze und dem Fürstenth um Neuen burg, nach denen ein besonderer wirklich vorgelegter Fall und somit auch künstige ähnliche Fälle behandest werden können. Anderwerkh, Koch, Muret, Useri und Genhard werden in diese Commission geordnet.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird an die staatswirthschaftliche Commission, eine von der Vollziehung unterm 26. May 1800 übersandte Vitt'schrift eines gewissen Claude Allemand von Charmen, welcher anf seine Rosen einen Weg durch das Thal Mossolan anlegen will, in so fern ihm bewilligt werde, von demdurchpasierenden Fuhrwerken und Schlitten einen Zoll zu erheben, verwiesen.

Eine Botschaft der Vollziehung vom 15. May 1799, welche Strafen gegen die jenigen vorschlägt, welche gezwungene Dienste in den hulfstruppen nehmen und hernach wieder aus reiffen wurden, bedarf keiner Antwort mehr und wird auf den Antrag der Revisionscommission ad acta gelegt.

Eine Botschaft der Vollziehung, worin Erläuterungüber die Wiederergänzung der Suppleanten an den Cantonsgerichten begehrt wird, soll auch auf den Antrag der Nevisionskommission ad acta gelegt werden.

Zwen andere Botschaften, wovon die erste einensschon lange bewilligten Eredit von 100,000 Fr. für den Minister der Künste und Wissenschaften verlangt, die zwente aber zur Erstäuterung der erstern, einige allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Schuls und Kirchenlehrer ents

balt, follen auf den Antrag der gleichen Commission als vollendetes Gefchaft ad acta gelegt werden.

Unter den unvollendeten Geschäften befindet fich auch die Botschaft des Bollz. Ausschusses über die Wiedereinführung der Sittengerichte, begleitet mit einem Geschesvorschlag ab Geite der dazu niedergesezten Commission; Vorschlag ber aber von dem gr. R. an die Commision zuruckgewiesen worden ift. -Die Magregel ift feiner Zeit von dem Bolly. Ausschuß fo wichtig gehalten und von einem ansehnlichen Theil der Nation so nothig befunden worden, daß die Revifionscommifion antragt, alle über Diefen Begenftand vorhandenen Schriften fogleich der Commission des offentl. Unterrichts zu übergeben, damit fie in 8 Tas gen Bericht und Borfchlage barüber eingebe. Gelbft das Ausland hatte mit gespannter Erwartung dem Erfolg dieser Botschaft, die in deutschen, hollandi, schen, frangofischen und englischen Blattern abgedruckt ward, mit gespannter Erwartung entgegen geschen: Es war vielleicht feiner ber geringften Borwurfe gegen die vorige Gesetzgebung, baf sie eine folche Giuladung unbeantwortet lief und wurde hingegen ehrenvoll für die gegenwärtige fenn, derfelben bald und mit zweckmäßigen Modificationen zu entsprechen. -Der Untrag wird angenommen.

Ein Schreiben der Verwaltungskammer des Cantons Waldstaten fodert Erläuterungen über die Art der Wiederbesetzung geistlicher Pfründen: der Gegenstand wird auf den Antrag der Nevisionscommission, der Commission über öffentl.

Unterricht jugewiesen.

Ein gewisser Joh. Bapt. Schnieder von Gonften im C. Sentis und 19 Bürger von Sostothurn, welche als Geisseln ausgehoben und viele Monate in Frankreich zurückbehalten worden, wandten sich durch Memoriale an die Geschgebung, um die Zurückerstattung ihrer Kostenauslagen zu erhalten. Die Nevissonskommission glaubt, daß der gesetz. Nath über diesen Gegenstand nicht besugt sen einzutreten, und schlägt vor, diese und allfällige ähnsliche Ansoderungen der Vollziehung zuzusenden, mit der Erklärung, daß der gesetzgebende Rath dergleichen Foderungen nicht von seiner Competenz zu sehn gesfunden hat. Angenommen.

Der B. Urs Burri von Gunsperg im Distrikt Solothurn, hatte sich ben den geschgebenden Rathen unterm 6. Brachm. 1800 beschweret, daß er von dem vorigen Direktorium von seiner Stelle als Di-

ftriktsrichter entlassen worden sen. Eine besondere Commission hatte diese Klagen untersucht, allein den Räthen noch keinen Bericht erstattet. Es zeigt sich, daß das Direktorium seiner Zeit, zusolge seiner constitutionellen Besugnis, das ganze Distriktsgericht abgeset, allein die 8 übrigen Richter wieder erwählt und nur allein den B. Buri wegen erwiesener und von ihm selbst eingestandener Trunkenheit, durch einen andern Bürger erset hat. Da B. Buri seinen Fehler nicht läugnen kann, sondern lediglich mit seinem sehnen Magen entschuldiget, so sindet die Rev. Com daß der B. Urs Burry in seinem Begehren um Wiedereinschung in die Stelle eines Distriktsrichters von Solothurn als unstatthaft abzuweisen. — Ansgenommen.

Die Gemeinde henden im Distr. Wald, hatte von der Gesetzgebung eine Bewilligung verlangt, um ein ihr zugefallenes Grundeigenthum verkaufen zu dür fen. Ein darüber ausgesertigtes Gutachten ist wirklich dem grossen Rathe unterm zo. Juli lezthin vorgelegt, nachher aber nicht behandelt worden. Die Rev. Commision legt dieses Gutachten vor, und räth zu seiner Annahme. Es wird angenommen und ist folgendes:

In Erwägung, daß die Gemeinde Henden im Disstrikt Wald, E. Sentis, von dem ihr in der Theis lung von 1772 zugefallenen Grundeigenthum, der der gen gegenwärtigen Benutungsart nicht den davon vershoften Vortheil genießt, daher dann dieses schlechte zum Theil noch unurdare Gemeindgut verkaufen, dessen Erlös an Capital segen, und den Abnut davon unter die Antheilhaber vertheilen zu dürsen wünscht, der Staat dann auch eine jede bessere Benutungsart der Gemeindgüter begünstigen soll — hat der geschgedender Rath beschlossen:

Es soll der Gemeinde henden verwilliget sem, das ihr durch die Theilung von 1772 zugefallene Grundseigenthum mit Ueberbindung der allfällig in Stegmen, Beg, Brücken u. dgl. daraufhaftenden Beschwerten stückweise dahinzugeben, und als eigenthüsselich zu verkaufen, unter Vorbehalt jedoch, daß das daraus erlöste Geld als Gemeindgut an Cavitall gelegt und allein der Zins tavon zum Alen der Gemeinde oder deren Antheilhaber verwendet werde.

Das Vollz. Directorium foderte in einer Botficest bom 19. August 1799 eine gesetliche Bekimmung über die Erbfähig keit der Kloster geistlichen benderlen Geschlechts; in der Ungewisheit, ab mad in wie weit die burgert. Rechte tiefer Klosterbewohner durch das Gesetz vom Sept. 1798 perändert worden sept? — Der Gegenstand wird auf den Antrag der Rev. Com. der Civilcommission zugewiesen.

Ein anderer Vorschlag, die Vormunder zu beeidigen, wird eben so, an die nemliche Communision verwiesen.

Die Gemeindskammer von Solothurn hat wesen einem zwischen dem Staat und der Gemeinde streitigen Fond: Stadtseckel genannt, schon im 3. 1799 eine Vorstellung mit mehreren Beplagen besaleitet, an den grossen Rath eingesendet.

Da sich die Bollziehung wirklich mit der Ausscheis dung dieser streitigen Fonds beschäftiget, so wird auf den Antrag der Revisionscommission die Sache der Bollziehung übersandt.

Ein Memorial des Diftr. Moudon zu Gunsten der frenen Einfuhr franzosischer Weine, ist noch undeantwortet; da der bald herannahende Herbst diesen Gegenstand sehr wichtig macht, so schlägt die Rev. Com. vor, die Finanzenmussion, vor welche es gehört, ben der liebersendung des Memorials aufzusodern, sich sogleich damit zu beschäftigen. — Anzgenommen.

Berschiedene Bemerkungen einiger Burger aus dem Canton Oberland über die Gesche, betreffend die Salpeter. Erzeugung und den Handel mit diessem Produkt, werden auf den Antrag der Nev. Com. an die für das Staatsoconomiewesen niedergesette Commission verwiesen.

Zwey Vorstellungsschriften der Munizspalität von Laufanne gegen eine Verfügung der Vollziehung, welche der Munizipalität die Kösten von verschiedenen zum Behuf der Staatsaustagen unternommenen Urzbeiten ausgez, betreffen auch einen Gegenstand der Staatsokonomie Commission, und werden ihr zugeswiesen.

Die Gemeinde St. Martin, im E. Leman hatte eine Vorstellung über die starken, auf ihrem Grund und Voden haftenden Lehens beschwerzden und Erundzin se eingegeben. Der grosse Math hatte einen Beschluß darüber abgesaßt, den der Senat verwarf. Die Bittschrift ward neuerdings einer Commission zur Abkassung eines andern Beschlusses zurückgewiesen. Auf den Antrag der Rev. Com. wird auch dieser Gegenstand der Staatsokonomie. Commission zugewiesen.

peter Buchfer von Schöfftland hatte

gegen das fortdaurende besondere Erbrecht der Grafsschaft Lenzburg protestirt, und eine Commissional-Unstersuchung dieses Erbrechts veranlast. Die Civilcommission soll dieselbe zur Hand nehmen.

Zwen Burger von Bumpliz, gewesene Zehendseigenthumer, haben Entlassung von einem Grundzins gefodert, der auf ihrem besessenen Zeshenden haftet. Die Finanzommission soll die schon von einer Commission des grossen Raths angefangene Prufung dieser Bittschrift fortsetzen.

Eine andere Commission des grossen Raths hatte sich mit der Frage beschäftigt: ob es nicht dienlich sep, den nachsten Urversammlungen die neue Einstheilung helvetiens in 90 Districte zur Annahme vorzulegen. Die Rev. Com. trägt an, die dahin einschlagenden Schriften ad acta zu legen, weil das Gesetz vom 8. Aug., sede fernere Berathung über diesen Gegenstand unnöthig macht. Angenommen.

Das gleiche Schieffal wird tenjenigen Schriften zuerkennt, welche sich auf Rucknahme einzelner Artikel ber Constitution von 1798 beziehen.

Mehrere Borschläge des Vollziehungsdirectoriums aus der Epoche vom Frühjahr 1799, zielen auf Organisation ausserordentlicher Militärgerichte: Auch diese rath die Rev. Com., als Gegenstände, die lediglich mit den damaligen Umständen und dem damaligen Geist der Regierung im Zusammenhang stunden, gänzlich ben Seite zu legen. Angenommen.

Ein heft anderer aus dem nemlichen Zeitpunkt herrührender Schriften, die zwischen dem Präsident des Bollz. Directoriums B. Ochs, und der Commission zur Sicherheit bender Rathen, kurz vor der Abreise von Luzern gewechselt worden, kann auch nur als Bentrag zur Geschichte der Zeit ins Archiv gelegt werden.

Eine Botschaft vom 29. April 1799 über die das mals ben Munizipalität wahlen vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, hat dermalen auch keinen bestimmten Zweck mehr, weil seither die Municipalitäten an den meisten Orten wieder erneuert worden sind. Auch diese ist als ad acta zu legen.

Eine Petition der Burgerinn Ronca von Lusgern zu Gunsten ihres Mannes, betrifft ein beendigstes Geschäft und fällt also auch ins Archiv.

Eine Bitschrift bes B. Samuel hariffon von Burgborf, ber für seinen Bater einen Richter fos bert, ift mit ber vorigen im gleichen Fall.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 25 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 6 Fruktidor VIII.

Gesetgebender Rath, 20. Aug. (Fortsebung.)

Durch eine Botschaft vom 30. Juli 1799, begehrt bas Vollz. Directorium daß durch ein Gesetz die Burger, gegen welche moralische aber nicht rechtliche Besweise vorhanden seinen, zu einer Burgschaft gegen den Staat angehalten werden sollen. Die Rev. Com. trägt an, diese ihrem Zweck und ihrer Abfassung nach an die Zeiten der Willfür zurüferinnernde Botschaft in Vergessenheit zu begraben, und ohne fernere Behandlung den Archiven zu überliesern. Angenommen.

Um 21. August war feine Gigung.

Groffer Rath, 30. Juni.

Prafident: Preux.

Bombacher erhalt für 4 Bochen Urlaub.

Der Senat verwirft den Beschluß über ganzliche Abschaffung der Tortur. An die ehevorige Commiskon zurückgewiesen.

Der Bolls. Ausschuß überfendet folgende Botichaft:

Burger Gefengeber!

Die täglich allgemeiner werdende Erscheinung von unregelmäßigen Gemeindeversammlungen hat die Aussmerksamkeit des Vollziehungsausschusses auf sich gezosen und scheint auch die Eurige zu verdienen. Ohne auf die Vorschrift des Gesetzes, das die Jusammensberusung derselben auf wenige und bestimmte Fälle einschränkt, zu achten, wird diese häusig veranstaltet, um über wirkliche Staatsangelegenheiten zu berathsschlagen, collective Begehren über frenzdartige Gegenskände abzusassen und nicht selten, umt durch eine versstandene Widersetzlichkeit sich den allgemeinen Lassen zu entziehen. Vielleich nag Euer bisheriges Stillschweisentziehen.

gen über die Unregelmäßigkeit solcher Begehren, die hin und wieder an Euch gelangt sind, und die dersels ben ungeachtet vorgenommene Behandlung ihres Gesgenstandes, zu deren Bervielfältigung bepgetragen und aufgemuntert haben. Allein auch ohne dieses hinders niß befindet sich der Vollziehungkausschuß ausser Standz die Gemeindeversammlungen inner den Grenzen der gesetzlichen Ordnung zurückzuhalten, so lange keine Strafbestimmung gegen die unbefugte Zusammenberussung, so wie gegen unzuläßige Verhandlungen dersels den, vorhanden ist.

Sobald wie die Ausübung der politischen Rechte in Migbrauch ausartet, drobt fie, die burgerliche Krenheit, um deren willen fie da ift und von deren Gis cherstellung sie ihren ganzen Werth erhalten soll, zu untergraben. Unfre Verfassung schreibt den Weg vor, auf dem der Bolkswille ben der Führung der öffent. lichen Angelegenheiten reprafentirt werden foll; iebe andre Aeufferung deffelben ift alfo ein ftraficher Ein. griff in die erftre, es ift die Aeusserung eines unachten Volkswillens, wodurch sich eine geringe Anzahl der Burger an die Stelle der groffen Mehrheit setzen will und gegen diese sich gewissermaßen im Aufftand erklart. Es gehort daber in einer republifanischen Berfaffung zu den wesentlichen Bedingen ihrer Aufrechthaltung , die Quelle von Unordnung und allgemeiner Gesetzlo. figkeit, die in usurvirenden Volksversammlungen lieat, abzugraben, und die lettern, nachdem fie einmal die Ausübung ihrer politischen Rechte an Stellvertreter abgegeben haben, auf die Behandlung ihrer eigenthumlichen Angelegenheiten zu beschränken.

Durch diese Betrachtungen bewogen labet Euch, Burger Reprasentanten, ber Bollziehungsausschuß eine zu beschließen:

1. Dag in teiner Gemeinde Die Generalberfammlung

der Aftivburger anders als zur Behandlung der durch das Gesetz bestimmten Gegenstände zusammen berufen werde.

2. Daß bieß nie ohne Vorwissen und Einwilligung

des Distriftestatthaltere geschehe.

- 3. Daß die Urheber von gesetzwidrigen Versammlungen oder Berathschlagungen sich einer zu bestimmenden Gefängniß. oder Gelostrafe schuldig machen.
- 4. Daß die Beamten, die denfelben hatten Einhalt thun follen und dieß verabfaumt haben, sich einer ebenfalls zu bestimmenden Strafe schuldig machen.
- 3. Daß jedes Mitglied der Gemeinde, das einer Bersammlung auch bann noch benzuwohnen fortsfährt, nachdem sie von dem Distriktsstatthalter, dem Agent oder dem Präsident der Munizipalität für gesehwidrig erklärt worden ift, in eine zu bestimmende Geldstrafe verfallen soll.

Der Vollziehungsausschuß zweifelt nicht, Burger Repräsentanten, daß die Sorge für die öffentliche Rube und Ordnung Euch eine folche Maßregel als dringlich darstellen und Euch zu einer ungefäumten Entscheidung über dieselbe vermögen werde.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.,

Erlacher fodert Berweifung an eine Commission, welche auch auf Bittschriften Rudficht nehmen foll. Die von Statthaltern bewirkt und herumgeboten werden.

Cuftor folgt, glaubt aber man follte ben Gegenftand an Die Bittschriftcommision weisen.

Billeter ist ganz Erlachers Meinung und wuntert sich warum nicht von dem unregelmäßigen Zusammentreit der Geistlichen die Rede ist, da doch dieser so gut als die Gemeindsversammlungen gehindert werden sollte,

Efcher. Es ist nun nicht von der Formlichkeit der Bittschriften, soudern von dem unrechtmäßigen Zusammentritt der Urversammlungen die Rede, welche durch ein Strafgesetz, der Constitution selbst zufolge gehindert werden mussen: man weise also den Gegensland an eine eigene Commission.

Villeter. Man will uns nur Sand in die Augen streuen: die Geistlichkeit soll so wenig auf diese Art zusammentreten als die Gemeinden. Wenn wir immer nur diese leztern einschränken, so wünschte ich bald nicht mehr Helvetier zu seyn.

Secretan ist Billeters Meinung und stimmt baber Cufiors Antrag ben.

Deloe's unterfiut Eschers Antrag und Neufferungen. — Euftor's Antrag wird angenommen.

and Michigan and the house, "William and department in many

Die Bittschrift der Gemeinde Kloten, welche wider die Ernennung ihres Pfarrers durch einen Klosterabt, tlagt, wird in Berathung genommen.

Carrard. Wir haben eine Commission, Die mit dem allgemeinen Gegenstand der Psarrernennung beaustragt ist: er wünscht, daß diese Commission die Frage: ob das Collaturrecht, welches einzelnen Pripatpersonen gehört, als mit der Verfassung und den Gesetzen verträglich anzusehen sen? untersuche.

Eustor will in 4 Wochen ein allgemeines Gutachten über die Pfarrwahlen von der Commission absodern, wundert sich aber übrigens, warum der Collator, von dem hier die Rede ist, nicht besser auf den Wunsch der Gemeinde Rücksicht nahm, besonders da laut einem alten Versprechen vom J. 1525, die Zürcherregierung keiner Gemeinde einen Pfarrer, der ihr unangenehm ist, auforingen durste.

Rellstab glaubt, wir sollen nicht ansiehen, die Partikularcollaturrechte für aufgehoben zu erklaren; boch stimmt er Carrard ben.

Cartier will erst untersuchen, ob die Grunde der Batischrift vollwichtig seinen oder nicht: er glaubt das Collaturrecht des Abts von Wettingen sen noch nicht ausgehoben, und die Ausbedung der Sollaturrechte im Gauzen genommen, konnte zu grosse Schwierigkeiten haben: Er sodert Verweisung an eine besondere Commission.

Graf stimmt Carrard ben, doch wünscht er, daß die Commission hierin sehr sorgfältig zu Weefe gehe, weil die Collaturrechte oft auch die Pflicht der Erhaltung der Pfarrer mit sich verbinden: er will, daß 2 Mitglieder, der Commission bengeordnet werder.

Fierz bestätigt Custors Anzeige, mit dem Bensat, daß iene Verordnung vor der Revolution von der Zürscherregierung hergestellt wurde: an der Stelle dieses neuernennten Pfarrers würde er auf die Pfrund Klosten Verzicht thun, und hoft man werde hier den Pfarrer nicht mit Militärerecution einführen wellen: er stimmt Cartier ben.

Efcher ftimmt Carrard ben, weil wir nicht biefen einzelnen Fall, fondern jenen Grundjat im Allgemeinen zu untersuchen haben.

Paul i folgt und glaubt, laut der heiligen Schrift sollte ein Pfarrer, dem man das haus nicht austun will, in ein anderes gehen.

Billeter fimmt Fiers ben und will die Epe-

fulationen der Partifular : Collatoren nicht mehr zus geben.

Seeretan wünscht, daß man nicht zu unbedingt dem Grundsatz huldige, die Pfarrer ausschließend von den Gemeinden zu ernennen, sondern daß der Regierung hierüber Einstuß gestattet werde. Was die Partisularcollaturrechte betrift, so wundert er sich über die Wiederausstellung derselben, da sie doch durch die Constitution eigentlich aufgehoben sind: die Collaturrechte, die aus der Besoldung der Geistlichen herstießen, sind an sich selbst der Natur der Verträge zuwider, weil das Necht, eine Gemeinde durch den oder diesen vielleicht unwissenden Geistlichen unterrichten zu lassen, nicht ein ächtes Necht seyn kann. Uebrigens simmt er Carrard ben.

Carrards Anfrag wird angenommen und Carrard und Zimmermann der Commission bengeordnet.

Das Gutachten über Berminderung bes groffen Rathe mird in Berathung genommen.

Delves vertheidigt bas Gutachten mit beffen eis genen Ermägungen, und ben schon ben ber ersten Berathung aufgestellten Grunden.

Cartier. Bor einem Jahr ward der 36te s.
ter Constitution ganz anders ausgelegt als jezt, und in allen Republicken, so wie auch im Geist unserer Constitution, ist es begründet, daß der Volksrath starter senn musse als der Senat. In der neuen Constitution fann die Repräsentation vermindert werden; nicht aber während wir noch unter der jezigen leben. Wir mussen und auch besonders in Acht nehmen, daß die schon beschlossene Eintheilung Helvettens in 90 Diestrike, nicht wieder über den Hausen geworffen werde, welches vermittelst dieses Gutachtens der Fall werden könnte. Er verwirst das Gutachten.

Carmintran wünscht auch eine Beränderung bes groffen Raths; glaubt aber, das Gutachten sey doch der Constitution zuwider, besonders weil diese Berminderung über einen Drittheil herabkömmt, da doch nur dieser Theil dieses Jahr austreten sollte; überdem fürchtet er, daß der Senat zu übermächtig werden könnte, und stimmt für Zurückweisung an die Commission.

Schlumpf. Burben wir uns auf die Salfte verringern, fo tonnten wir nicht mehr groffer Nath heisen. Er fimmt Carmintran ben.

Secretan beharret auf der Behauptung, daß bas Gutachten ber Constitution nicht zuwider ift: bag

unfere Occonomie biefe Ersparnif erheischt, wird Riemand lauguen wollen: ber Frenheit kann biefe Berminderung nicht nachtheilig fenn, weil die Wahlen dadurch nur beffer werden. Wir sehen ja in der neuen Organisation der cisalpinischen Republik, mit der doch wahrschrinlich Piemont und Ligurien vereinigt werden, eine Gesetzebung von bloß 50 Mitgliedern, und wir wollten immer noch über 200 benbehalten? Daß man gar noch von Rechten spricht, ift gar feltsam, ba ich doch täglich mehr fühle, daß dieses Amt die unerträg. lichfte Laft if, Die man einem Sterblichen aufburben fann, Auch ift diese Berminderung des gr. Raths die und gewiß in fein nachtheiliges Berhaltniß gegen ben Senat fest, gewiß febr vortheilhaft um viel wich: tigen gröfferen Ereigniffen zuvorzukommen, die fonst unfer warten konnten. Er ftimmt jum Butachten.

Rellstab unterstüft auch das Gutachten, welsches der Constitution nicht zuwider ist, und eben so wenig den Rechten des Volks. Er ist in der Ueberzeugung, daß das Interesse der Nation diese Verminderung erheischt.

Suter ift nicht dieser Mennung, denn vielleicht würden dann die bloß 72 Repräsentanten wieder ihre Gehalte auf 300 Duplonen erhöhen, und dann wäre der Republik wieder nichts ersparrt. Auch halt er kas Gutachten für der Constitution zuwider, und stimmt zu dessen Berwersfung: zu deren Unterstügung er beyfügt, daß sonst zu wenig erfahrne Mitglieder übrig bleiben.

Das Gutachten wird verworffen. Mur 19 Mitglies ber stimmten für baffelbe.

Die Bollziehung zeigt an, daß das Franziskaner Alosster in Solothurn für zotausend Fr. verkauft werden könnte, und fodert Anskunfte über die Art der Beräufferung. An eine Commission gewiesen, in die die Burger Hammer, Raf und Millet geordnet werden, und welche in 3 Tagen ein Gutachten vorzulegen hat.

Die Bollziehung übersendet eine Bitschrift der Gesmeinde Mald im C. Sentis, welche Natification ihrer Gemeindguter Theilung fodert. An Die bestehende Commission gewiesen.

Geheime Gigung.

Groffer Rath, 1. Juli. Prafident: Preup.

hammer im Namen einer Commission tragt au, über die Bittschrift der Gemeinden bes Districtes Oit a, welche die franksichen Bons durch bie in Contribution

gesesten alten Regierungsglieber berichtigen zu lassen wunschen, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begrundet, daß dieses eine richterliche Sache sen. Angennmmen.

Das Gutachten über die Hausterer wird in Berathung genommen. (Es befindet sich in der Sitzung des Senats vam 11. Juli Nr. 64 des N. Schw. Rep. bereits abgedrukt.)

Der 1. S. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Deloes. Dieser §. ist zu allgemein, und könnte viele Gegenden Helvetiens ihrer dringenden Besdursnisse berauben; er will daher alle diesenigen Waaren ausnehmen, deren Bedursniß in einigen Gegenden dringend ist.

Cartier. Der lezte f. entspricht Deloes Bunsch hinlanglich, weil er den Berwaltungskammern Ausnahmen zu machen erlaubt.

Deloe's beharret, weil Einstellung dieses allgemeisnen Berbots auf ein Jahr, wie es der lezte &. zugiebt, nicht hinlanglich befriedigt.

Secretan will erst die Ausnahmen festsetzen, ehe man die allgemeine Regel beschließt; daher fodert er Vertagung des §. 2.

Rilchmann beharret auf ber Annahme des S. Secretans Untrag wird angenommen.

§. 3. wird mit benden folgenden angenommen.

§. 6. Secretan fodert nähere Entwicklung dies fes unbestimmten §.

Aftermann folgt und fodert Buruckweisung an Die Commission.

Cartier glaubt, ber &. sage bestimmt genug, daß nur noch ein Jahr in einigen Gegenden, wegen den jezigen Bedürfnissen, das Hausseren gestattet werden durfe; doch will er wohl diese Zeit verlängern, oder gar keine bestimmen.

Escher. Man muß wohl groffen Eifer haben, Gesetz zu machen, um anzutragen, ein allgemeines Gesetz zu machen, und den Verwaltungskammern zu gestatten, die ersoderlichen Ausnahmen zu treffen, woburch offenbar nicht das Gesetz, sondern die Verordnungen der Verwaltungskammern verpslichtend werden. Ich trage daher darauf an, die Verwaltungskammern zu beaustragen, die den Bedürsnissen ihrer Cantone anzgemessen Verordnungen festzusetzen.

Kilchmann ift gar nicht dieser Mennung, und will diesem Gesindel der Haustrer ein Ende machen, und beharret daher neuerdings auf dem §.

Secretan findet Efchers Meynung foberaliftisch

und nimt ben f. mit Weglaffung ber Zeitbeftimmung für die Ausnahmen an.

Billeter ift gang in Efchers Grundfagen, boch will er ein allgemeines Gefet machen, und zu bem Ende hin ein Gutachten aller Berwaltungstammern einfodern.

huber vertheibigt ben f. als fehr zweckmäßig und flug. — Der f. wird ohne die Zeitbestimmung ange. nommen.

Der 2. I wird nun ohne Einwendung angenommen. Die Guter-Eigenthumer im Thal Univiers, im Wallis, fodern, daß auch ihr Land von dem Weidrecht loskäuslich erklärt werde.

Rilchmann fodert Berweifung an die bestehende Commission.

Sab in fobert Tagefordnung.

Cartier stimmt Kilchmann ben, weil noch kein Gesetz über den Weidgang auf dem noch nicht angespflanzten Land vorhauden ist.

Secretan folgt, und fodert ein baldiges Gutachten. Deloes bittet besonders auf die besoudern Locallitäten Rütsicht zu nehmen. Die Bittschrift wird der Commission überwiesen.

Dr. Sopfner von Bern übersendet das 4te heft ber helvetischen Monatschrift.

Die Munizipalität von Solothurn fodert ben ber ehvorigen Apothekerordnung geschützt zu senn.

Carrard fodert Verweisung an die bestehende Commission, um über medizinische Polizen bald ein Gutsachten vorzulegen.

(Die Fortf. folgt.)

Bublifation.

Der Minister des Innern benachrichtigt seine Mitburger, daß zufolge einem vom Brigadegeneral Fririon unterm 23. Thermidor an den Regierungscommissär herzog im hauptquartier der Rheinarmee gerichteten Schreiben, seit dem geschlossenen Waffenstillstand die handelscommunication durch die Demarcationslinie über Salzburg und Inspruk wieder hergestellt sep.

Bern den 21. Augstmonat 1800?

Der Minister bes Innern, Rengger.

Drutfehler.

In St. 90. S. 409. Spalt 1. Zeile 19. flatt &c. ies iert.